

Planzeichenerklärung

Verkehrsflächen

§ 9 Abs.1 Nr.12

Grünflächen

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Straßenverkehrsflächen

Zugang/Einfahrt

Elektrizität

Private Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB Sonstiges Sondergebiet SO § 11 BauNVO Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB Baugrenze

§ 23 Abs.1 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB

Sozialen Zwecken dienende Gebäude: Kinderkrippe

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

> Erhaltung: Bäume Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen = Ortsrandeingrünung 2 = Streuobstwiese

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Regelungen für die Stadterhaltung und den

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs.6 BauGB

Sonstige Planzeichen Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St = Stellplätze

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Ga = Garagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs.7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§ 16 Abs.5 BauNVO

Flachdach Dachneigung § 9 Abs.4 BauGB, § 81 HBO



Gebäude, Bestand



Abbruch geplant

Gebäude,

Verfahrensvermerke

Planbearbeitung

Entworfen und bearbeitet von:

Im Auftrag: Steins Stadtbauamt

Aufstellungsbeschluss

Gemäß Beschluss der St adtverordnetenversammlung vom 14. Juni 2010 ist für das Gebiet "Kinderdorf Marienhöhe", Gemarkung Erbach, gemäß §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) ein Bebauungsplan aufzustellen.

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville vom 8. Mai 2007 wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 23. Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Stadtteil Erbach am 6. Juni 2011 frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet worden. Zeitpunkt und Ort der Informationsveranstaltung wurden in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 21. Mai 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12. Juli 2011 beteiligt.

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 13. Februar 2012 dem Planentwurf (Stand: Januar 2012) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlos-

Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28. Februar bis einschließlich 28. März 2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 17. Februar 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15. Februar 2012 über die Offenlegung informiert.

Erneute öffentliche Auslegung

Der Planentwurf und die zugehörige Begründung (Stand jeweils August 2012) haben gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28. August bis einschließlich 28. September 2012 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der erneuten

Offenlegung wurden in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 17. August 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14. August 2012 über die Offenlegung informiert.

Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17. Dezember 2012 geprüft. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 mitgeteilt worden.

Satzung

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung

ungsplan "Kinderdorf Marienhöhe" als Satzung beschlossen.

1. des Bundesrechts, und zwar der §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 1 ff der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127),

2. des Gemeindeverfassungsrechts, und zwar des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142),

wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2012 der Bebau-

Eltville am Rhein, 20. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel Bürgermeister

10. Rechtswirksamkeit

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville vom 8. Mai 2007 wurde der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Kinderdorf Marienhöhe" in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" am 10. Januar 2013 öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Eltville, Taunusstraße 4, 65343 Eltville am Rhein, bereitgehalten und über den Inhalt Au skunft gegeben wird. Ferner wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewie-

Eltville am Rhein, 11. Januar 2013

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

gez.

Patrick Kunkel Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 8 BauGB, § 1 (5) BauNVO)

Allgemeine Wohnnutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zulässig ist ausschließlich Wohnnutzung - einschließlich betriebszugehöriges Wohnen - die der Kinder- und Ju-

Kulturelle, kirchliche und gastronomische Einrichtungen sowie Wohnungen für Ordensschwestern und Ferienwohnungen sind ausnahmsweise zulässig.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Folgende Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig: Einfriedungen, Stützmauern, Terrassen, Anlagen für Abfallbehältnisse, Behältnisse für Niederschlagswasser, nicht überdachte Pergolen, Überdachungen bis 20 m² Fläche, Kinderspielgeräte, Gerätehütten bis 30 m³ umbauter Raum, Unterstände für Fahrräder und Kinderwagen.

Stellplätze, Garagen, Carports und Erschließungswege sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen und außerhalb der Flächen nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB zuläs-

Innerhalb der Privaten Grünfläche ist ein Spiel- und Aufenthaltscontainer mit den maximalen Maßen von 8,0 x 6,0 m Grundfläche und 2,6 m Höhe zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Bäume mit einem Stammumfang von 0,6 m (gemessen in 1 m Höhe) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Abgängige Bäume sind durch Gehölze der Artenliste 1 (siehe Festsetzung Ziffer 3.3) zu ersetzen.

Bei nicht standortgerechten/nicht heimischen Bäumen können Ausnahmen von Ziffer 3.1 zugelassen werden.

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Randeingrünung)

Innerhalb der Flächen ist ein zusammenhängender Pflanzstreifen in der dargestellten Mindestbreite anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Mindestpflanzdichte beträgt l Gehölz je 5 m² Pflanzzone.

Je angefangene 10 lfdm. Pflanzstreifen sind mindestens 1 Baum und 2 hochwüchsige Sträucher aus den Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen.

Artenliste 1:

Aesculus hippocast Rosskastanie Sandbirke Betula pendula Carpinus betulus Hainbuche Fraxinius excelsior Esche Malus sylvestris Holzapfel Populus tremula Zitterpappel Prunus avium Vogelkirsche Stieleiche Quercus robur Sorbus aucuparia Vogelbeerbaum Taxus baccata Winterlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommerlinde

sowie heimische Obstgehölze

Mindestgröße des Stammumfanges bei der Pflanzung: 16/18 cm

Artenliste 2: Sträucher Feldahorn

Acer campestre Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Roter Hornstrauch Haselnuss Corylus avellana Weißdom Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Rainweide Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Johannisbeere Ribes nigrum

Viburnum lantana

Hagebutte Rosa canina Kätzchenweide Salix caprea Schwarzer Holunder Sambucus nigra Flieder Syringa vulgaris

Wolliger Schneeball

Gemäß § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und Paläontologie – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis anzuzeigen.

Hinweis

Bebauungsplan "Kinderdorf Marienhöhe" Erbach

Oktober 2012 Maßstab: 1:500



 $H/B = 697 / 949 (0.66m^2)$